

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2007

Nr. 1

ausgegeben am 12. Januar 2007

---

## Verordnung

vom 9. Januar 2007

### über die Abänderung der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)

Aufgrund von Art. 40 des Gesetzes vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBl. 1967 Nr. 6, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2005 zum Arbeitsgesetz (ArGV I), LGBl. 2005 Nr. 67, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 44 Abs. 1

1) Die medizinische Untersuchung und Beratung ist obligatorisch für Jugendliche, die zwischen 22 Uhr und 6 Uhr Nachtarbeit leisten, und für Arbeitnehmer, die in erhöhtem Ausmass belastende oder gefährliche Tätigkeiten verrichten oder belastenden oder gefährlichen Situationen ausgesetzt sind. Belastende und gefährliche Tätigkeiten oder Situationen sind:

- a) gehörschädigender Lärm, starke Erschütterungen und Arbeit in Hitze oder in Kälte;
- b) Luftschadstoffe, sofern sie den Bereich von 50 % der maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentration für gesundheitsgefährdende Stoffe nach dem Gesetz über die Unfallversicherung übersteigen;
- c) ausserordentliche physische, psychische und mentale Belastungen;

- d) Arbeit als allein arbeitende Person in einem Betrieb oder Betriebsteil;
- e) verlängerte Dauer der Nachtarbeit und Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit.

## **II.**

### **Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (EWR-Rechtssammlung: Anh. XVIII - 32h.01).

## **III.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
*gez. Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef